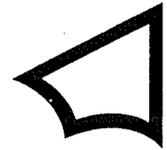


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Drachenfliegerclub Berlin (DCB)
Hans-Christoph Buddee
Gervinusstr. 16

10629 Berlin

Gmund, 12. November 1999 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Teufelsberg", 14193 Berlin-Grunewald

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachenfliegerclub Berlin vom 11. März 1999 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis „Teufelsberg“ des DHV vom 30. Mai 1995 nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln verlängert und ergänzt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 1/4 (Starts und Landungen), Gemarkung Grunewald-Forst.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Betriebsbestimmung der Deutschen Flugsicherungs GmbH (DFS) für die Durchführung des Flugbetriebes am „Teufelsberg“ ist Bestandteil dieser Erlaubnis. Die darin aufgeführten Auflagen, insbesondere die Anmeldung bei der Platzkontrolle Berlin-Tempelhof und die zulässige Startüberhöhung von max. 30 m sind zwingend einzuhalten.
2. Der DCB hat eine Flugordnung zu erstellen und allen Piloten vor Aufnahme des Flugbetriebes am „Teufelsberg“ bekannt zu geben. Der DHV erhält eine Abschrift der Flugordnung.
3. Als Zu- und Abgang zum bzw. vom Startplatz ist ausschließlich die sogenannte Versorgungsstraße zu benutzen. Der Wiederaufstieg darf nur über die Rodelbahn erfolgen. Der Aufbau der Hängegleiter darf nur auf dem in unmittelbarer Nähe gelegenen Parkplatz an der Teufelsseechaussee vorgenommen werden.
4. Während der vom Land Berlin festgesetzten Schulferien darf an Sonntagen kein Flugbetrieb aufgenommen werden.

5. Bei Schneelagen und während besonderer Veranstaltungen ist der Flugbetrieb einzustellen.
6. Es ist nicht gestattet, auf Forstgelände werbende oder kommerzielle Tätigkeiten auszuüben. Hiervon ausgenommen ist lediglich die Drachenflugschulung. Das Abstellen von Werbefahrzeugen auf Parkplätzen und das Auslegen von Fotomaterial, Hinweisen etc. ist nicht gestattet.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Der „Teufelsberg“ liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Grunewald. Die LSG-Verordnung findet entsprechend Anwendung.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 11. März 1999 wurde durch den Drachenfliegerclub Berlin ein Antrag auf Verlängerung der vom DHV erteilten Außenstart- und -landeerlaubnis „Teufelsberg“ gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Bezirksamtes Wilmersdorf / Berlin wurde mit Schreiben vom 29. März 1999 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 23. Juni 1999 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen, wenn die Auflagen der Erlaubnis des DHV vom 30.05.1995 erneut übernommen werden.

Die Deutsche Flugsicherungs GmbH (DFS) wurde mit Schreiben vom 29.03.1999 am Verfahren beteiligt, da sich der „Teufelsberg“ im Bereich der Kontrollzone Berlin befindet. Mit Schreiben vom 13. Oktober 1999 teilte die

DFS Regionalstelle Nord / Ost mit, daß dem Flugbetrieb im Rahmen der Betriebsbestimmung vom 15.10.1999 zugestimmt wird.

Da alle Voraussetzungen für einen geregelten und ordnungsgemäßen Flugbetrieb vorliegen, war die Verlängerung der Erlaubnis zu erteilen. Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb